

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU



Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Ausgabe April 2026



Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:

T +41 58 280 30 00

www.helvetia.ch

Geschäftsstelle: siehe Police

Bei allgemeinen Anliegen:

T +41 58 280 10 00



Inhaltsübersicht

A	Versicherungsumfang	4	B2.21 Garderobeschäden	9	
B	Deckungen und Leistungen	4	B2.22 Kundenakten	9	
B1	Basisversicherung	4	B2.23 Enthafungsabreden	10	
B1.1	Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden infolge eines versicherten Personen- oder Sachschadens	4	B2.24 Verlängerte Verjährungsfrist	10	
B2	Zusätzliche Bestimmungen zur Basisversicherung	4	B2.25 Vertragliche Haftungsübernahmen	10	
B2.1	Umweltbeeinträchtigungen	4	C	Allgemeine Informationen	10
B2.2	Schadenverhütungskosten	5	C1	Generelle Ausschlüsse	10
B2.3	Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren	5	C2	Versicherungssumme	13
B2.4	Benachrichtigungskosten	5	C3	Örtlicher Geltungsbereich	13
B2.5	Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer	6	C4	Zeitlicher Geltungsbereich	13
B2.6	Bauherrenhaftpflicht	6	C5	Versicherte Personen	14
B2.7	Anschlussgleise	6	C6	Gegenseitige Ansprüche (Cross Liability)	14
B2.8	Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten	7	D	Begriffserklärungen	15
B2.9	Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges	7			
B2.10	Schäden an gemieteten oder geleasten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten	7			
B2.11	Nebenrisiken und Veranstaltungen	7			
B2.12	Laserstrahlen und ionisierende Strahlen	7			
B2.13	Privathaftpflicht von Mitarbeitenden auf Geschäftsreisen	8			
B2.14	Versand von gefährlichen Gütern	8			
B2.15	Benützung von Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Arbeitsmaschinen und Anhängern	8			
B2.16	Betrieb von Wasserfahrzeugen	8			
B2.17	Reinigungsaufwand infolge Verschmutzung	9			
B2.18	Bearbeitungs- und Obhutsschäden ohne unmittelbare Tätigkeitsschäden	9			
B2.19	Be- und Entladeschäden	9			
B2.20	Lasten an Kranen	9			



A Versicherungsumfang

Es sind nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Deckungen und Leistungen versichert.

Im Übrigen gelten die in der Police erwähnten Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G);
- Allgemeine Versicherungsbedingungen, Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung KMU (AVB);
- allfällige Zusatzbedingungen KMU (ZB).

Die Begriffserklärungen in den erwähnten Vertragsgrundlagen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.

In den Gemeinsamen Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G) sind ergänzende Obliegenheiten sowie Informationen zu Leistungen im Schadenfall geregelt.

B Deckungen und Leistungen

B1 Basisversicherung

B1.1 Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden infolge eines versicherten Personen- oder Sachschadens

B1.1.1 Versicherte Haftpflicht

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den in der Police bezeichneten Tätigkeiten wegen
- **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
 - **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren;
 - **Vermögensschäden**, d.h. in Geld messbare Schäden, jedoch nur dann, wenn diese auf einen versicherten Personenschaden oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.
- b) Der Versicherungsschutz gilt für alle Betriebsstätten in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein und umfasst insbesondere
- das **Anlagenrisiko**, d.h. die gesetzliche Haftpflicht als Alleineigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, weiteren Werken (wie proviso-rische Baugespanne) und Anlagen, und zwar unabhängig davon, ob diese den versicherten Unternehmen dienen (vorbehalten bleiben C1.27 und C1.28);
 - das **Betriebsrisiko**, d.h. die gesetzliche Haftpflicht aus den betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen;
 - das **Produkterisiko**, d.h. die gesetzliche Haftpflicht aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.

B2 Zusätzliche Bestimmungen zur Basisversicherung

B2.1 Umweltbeeinträchtigungen

B2.1.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in Abänderung von C1.10 die gesetzliche Haftpflicht für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Das Durchrosten oder Leckwerden von Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) gelagert werden,



Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

wird einem einzelnen, plötzlich eintretenden Ereignis gemäss vorstehendem Absatz gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) und Rohrleitungen einschliesslich den dazugehörenden Installationen (Carbura-Klausel).

B2.1.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

- a) wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (wie gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- b) wenn es sich um eigentliche Umweltschäden handelt, d.h. Schäden an Sachen, welche keine Individualrechtsgüter sind;
- c) wenn es sich um Altlasten handelt;
- d) durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm bzw. in seinem Auftrag betrieben werden. Dieser Ausschluss hat keine Gültigkeit für betriebseigene Anlagen
 - zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
 - zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern;
- e) in den USA und Kanada.

B2.2 Schadenverhütungskosten

B2.2.1 Versicherte Haftpflicht

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von B1.1.1 a sowie C1.21 oder einer an deren Stelle tretenden Regelung auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung, wie Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.

B2.2.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche

- a) aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Sachen deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder der Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden sind;
- b) für Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- c) für Kosten zur Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von B2.1 AVB-G;
- d) für Aufwendungen zur Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (wie Sanierungskosten);
- e) für Kosten von Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

B2.3 Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts- und Verwaltungsverfahren

B2.3.1 Versicherte Aufwendungen

Wird als Folge eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Disziplinar-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder Strafverfahren durch die zuständige Behörde gegen Versicherte eingeleitet, übernimmt Helvetia die daraus entstehenden Aufwendungen (wie Anwalts honorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten.

Sofern eine anderweitige Versicherung für Aufwendungen gemäss vorstehendem Absatz aufkommt, gilt der Versicherungsschutz des vorliegenden Vertrages subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).

B2.3.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind Verfahren ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein sowie Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (wie Bussen).

B2.4 Benachrichtigungskosten

B2.4.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.1, C1.21 und C1.22 die gesetzliche Haftpflicht für reine Vermögensschäden sowie die zu Lasten der Versicherten gehenden eigenen Kosten für die Benachrichtigung bekannter oder die öffentliche Benachrichtigung unbekannter Besitzer im Zusammenhang mit dem Rückruf von

- Produkten, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat (Teil- und Endprodukte) und deren Besitz an Dritte übergegangen ist oder
- Produkten Dritter, die fehlerhafte Produkte des Versicherungsnehmers enthalten.

B2.4.2 Voraussetzungen an den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Rückruf während der Vertragsdauer ausgelöst wird und

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermutter Produktfehler zur Vermeidung versicherter Personen- oder versicherter wesentlicher Sachschäden notwendig und angemessen ist oder
- zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

B2.4.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind, in Ergänzung von C1 Ansprüche für Kosten, die in B2.4.1 nicht ausdrücklich aufgeführt sind, insbesondere auch Kosten für Rückrufe

- a) die infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstanden sind;
- b) von Produkten, die noch nicht für die Inverkehrbringung freigegeben sind (wie Prototypen oder Testprodukten).



Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

B2.4.4 Obliegenheiten

Bezugnehmend auf B5.1 AVB-G sind die Versicherten verpflichtet, Helvetia von einem bevorstehenden Rückruf sofort zu benachrichtigen. Es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherten vermieden werden oder der Rückruf wurde durch die zuständige Behörde angeordnet.

B2.4.5 Selbstbehalt

Es gilt der in der Police für die Basisversicherung vereinbarte Selbstbehalt.

B2.5 Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer

B2.5.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, und zwar unabhängig davon, ob diese den versicherten Unternehmen dienen (vorbehalten bleiben C1.27 und C1.28).

B2.5.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche der Eigentümergemeinschaft oder eines Mit- oder Stockwerkeigentümers wegen Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken, welche der Eigentumsquote des Versicherten entsprechen.

B2.6 Bauherrenhaftpflicht

B2.6.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.7 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für Bauwerke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein bis zu einer Bausumme von CHF 2'000'000. Es gilt die Bausumme gemäss Baukostenplan Kapitel 1 bis 4 inklusive Honorare und Mehrwertsteuer.

B2.6.2 Versicherte Personen

Versichert ist in Ergänzung von C5.4 auch die gesetzliche Haftpflicht des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer Ersteller des Bauwerkes, nicht aber Grundstückseigentümer ist (infolge Durchleitungs- oder Wegrecht).

B2.6.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche

- aus Schäden, die das Bauvorhaben selbst oder das dazu gehörende Grundstück betreffen;
- aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
- im Zusammenhang mit Altlasten (wie verunreinigter Aushub);
- auf Grund von Immissionen jeglicher Art (wie Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutz, Gerüche, Zugängerschwernisse, Ertragsausfälle). Dies gilt insbesondere auch bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Nachbarparzellen bei rechtmässiger Bautätigkeit gemäss Art. 679a ZGB;
- aus Schäden, die auf Grund der gewählten Baumethode erfahrungsgemäss unvermeidlich sind (wie Setzungs- und/oder Risschäden infolge Ausführung von gewöhnlichen Baumassnahmen wie geböschten Baugruben, Nagelwänden, Ankerarbeiten);
- gegen den Bauherrn von Bauwerken,
 - die an Bauwerke Dritter angebaut werden. Davon nicht betroffen sind reine Umbauten ohne wesentliche Eingriffe in die Baustatik und ohne erdbautechnische Arbeiten;
 - die an Hanglagen über 50 % Geländeneigung oder an Seeufern erstellt werden;
 - die eine Baugrubentiefe von mehr als 7 Metern haben (vertikal am Ort des tiefsten Einschnittes gemessen);
 - die spezielle Baumassnahmen erfordern. Als spezielle Baumassnahmen gelten alle Arten von Ramm- und Vibrierarbeiten, alle Arten von Grundwasserabsenkungen, Schlitz- oder Spundwände, alle Arten von Pfahlfundationen, Unterfangen/Unterfahren (mit Ausnahme von Ankerarbeiten), Durchpressungen, pyrotechnische Sprengarbeiten, Felsabbau mittels Abbaueisern;
 - die einen setzungsempfindlichen und nicht standfesten Baugrund (bindige und organische Böden) haben.

B2.7 Anschlussgleise

B2.7.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.4, C1.5, C1.9 und C1.21 die gesetzliche Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Anschlussgleisen.

Versichert sind auch Ansprüche aus

- Schäden an dem von versicherten Unternehmen benützten Rollmaterial und angemieteten Installationen (wie Gleise, Fahrleitungen, nicht jedoch Gebäuden) der Bahn;
- den der Bahn zugefügten reinen Vermögensschäden gemäss der Vereinbarung des Anschlussvertrages (wie betriebliche Mehrkosten wegen Zugsumleitungen oder dem Einsatz von Bussen, wegen ausserordentlichen Zughalten, Mehrleistungen des Betriebspersonals);
- Schäden für die einem versicherten Unternehmen im Anschlussvertrag überbundene vertragliche Haftpflicht.

B2.7.2 Versicherungssumme und Selbstbehalt

Im Rahmen der pro Ereignis festgelegten Versicherungssumme sind die Leistungen für Vermögensschäden gemäss B2.7.1 b begrenzt auf CHF 2'000'000 und es gilt der in der Police für die Basisversicherung vereinbarte Selbstbehalt.



Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

B2.8 Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

B2.8.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.9 die gesetzliche Haftpflicht wegen

- a) Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ganz oder teilweise den versicherten Unternehmen dienen. Darunter fallen auch Gebäude und Räumlichkeiten, die vom Versicherungsnehmer für seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen gemietet, geleast oder gepachtet wurden (wie Personalwohnungen);
- b) Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle);
- c) Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den gemäss lit. a und b hiervoor aufgeführten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz in Abänderung von C1.4 auf den Teil des Schadens beschränkt, für welchen der Versicherungsnehmer aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

B2.8.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche

- a) aus Schäden durch allmähliche Einwirkung, wie Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Schwamm- und Pilzbildung, Staub, Rauch, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen sowie durch Abnützung;
- b) für Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
- c) aus Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, die nicht ausschliesslich den versicherten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen;
- d) aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, welche im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungs- oder Vergnügungscharakter temporär gemietet, geleast oder gepachtet werden. Als temporär gilt eine Mietdauer von maximal 180 Tagen.

B2.9 Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.9 die gesetzliche Haftpflicht für Schäden bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges von elektronischen Schliesssystemen zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben oder deren Mieter oder Pächter sie sind, sowie Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern/Systemen und dazugehörenden Schlüsseln/Badges.

B2.10 Schäden an gemieteten oder geleasten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten

B2.10.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Änderung von C1.9 die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

B2.10.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Tablets, Pägern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen.

B2.11 Nebenrisiken und Veranstaltungen

B2.11.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen im Interesse der versicherten Unternehmen (wie Betriebsfeste, Betriebsausflüge, Schulungskurse, Tage der offenen Tür, Werbeveranstaltungen, Generalversammlungen, Sport- und Freizeitanlässe);
- b) aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- c) von rechtlich unselbständigen Sozialeinrichtungen der versicherten Unternehmen (wie Kinderhort, Personalrestaurant, Fitnessstudio);
- d) von rechtlich unselbständigen Hilfsbetrieben (wie Fahrzeugreparaturwerkstätten, Tankstellen) sowie Schutz- und Rettungseinrichtungen der versicherten Unternehmen (wie Betriebsfeuerwehr, ambulante medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienste);
- e) aus betriebsinternen, nicht kommerziellen Sport- und Freizeitvereinen, inkl. deren Vorstand und Vereinsmitglieder. Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftpflicht der Teilnehmer für Schäden, die sie sich bei aktiver Teilnahme an Kontaktsportarten (wie Fussball, Korbball, Hockey) und bei Kampfsportaktivitäten (wie Boxen) gegenseitig oder anderen aktiven Teilnehmern zufügen.

B2.12 Laserstrahlen und ionisierende Strahlen

B2.12.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.14 die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung von Laserstrahlen innerhalb der Laserkategorien I – III B sowie durch ionisierende Strahlen.

B2.12.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche aus

- a) genetischen Schäden, d.h. Änderung von Erbfaktoren;
- b) Schäden, die durch vorsätzliches Abweichen von Strahlenschutzvorschriften entstehen.



B2.12.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind bezugnehmend auf B5.1 AVB-G verpflichtet,

- a) die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Normen sowie die von Behörden und anderen Institutionen (wie Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, SUVA) erlassenen Reglemente und Richtlinien einzuhalten;
- b) die Gebrauchsanweisung der Geräte einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren.

B2.13 Privathaftpflicht von Mitarbeitenden auf Geschäftsreisen

B2.13.1 Versicherte Haftpflicht

Die Mitarbeitenden der versicherten Unternehmen sind auf Geschäftsreisen auf der ganzen Welt auch in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen versichert. Versichert ist dabei in teilweiser Abänderung von C1.9 ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an gemieteten selbstbewohnten Räumlichkeiten. Nicht als Geschäftsreise gilt der Arbeitsweg zum normalen Arbeitsplatz.

B2.13.2 Voraussetzungen an den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz wird gewährt, wenn dies nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen, zulässig ist.

B2.14 Versand von gefährlichen Gütern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aufgrund einer abgegebenen Sendung mit gefährlichen Inhalten gemäss Europäischem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im Strassen- und Schienenverkehr (ADR/RID), sofern die Transportbestimmungen gemäss ADR/RID eingehalten werden.

B2.15 Benützung von Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Arbeitsmaschinen und Anhängern

B2.15.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.5 die gesetzliche Haftpflicht für Schäden als Halter und/oder aus dem Gebrauch folgender Fahrzeuge:

- a) Motorfahrzeuge, für die weder ein Fahrzeugausweis besteht, noch Kontrollschilder vorgeschrieben sind und die ohne behördliche Bewilligung verwendet werden dürfen.
- b) Motorfahrzeuge, deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind.
- c) Fahrräder und Motorfahrzeuge von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (wie E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwagen), sofern sie im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit verwendet werden.
- d) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und andere Motorfahrzeuge, die in rechtlich zulässiger Weise und, falls notwendig, mit behördlicher Bewilligung ohne Fahrzeugausweis und

Kontrollschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden (wie Strassenbaumaschinen im Bereich von Baustellen oder Gabelstapler auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung).

- e) Motorfahrzeuge und Anhänger, die zu Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der verursachte Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen steht.
- f) Abgekoppelte Anhänger, sofern die verursachten Schäden nicht über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges versichert sind.
- g) In der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierte Motorfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sofern es sich bei den verursachten Schäden nicht um Verkehrsunfälle handelt.

B2.15.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche aus Schäden

- a) als Halter und/oder aus dem Gebrauch von immatrikulierten Landfahrzeugen (vorbehalten bleibt B2.15.1 e bis g);
- b) als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Landfahrzeugen, welche in rechtlich nicht zulässiger Weise benutzt werden (wie die ungenügende Signalisation bzw. Abschränkung einer Baustelle oder die Benützung ohne gültigen Führerausweis);
- c) als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Landfahrzeugen, welche zu behördlich nicht bewilligten Fahrten verwendet werden;
- d) die durch eine Motorfahrzeughaftpflichtversicherung versichert sind;
- e) im Zusammenhang mit Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, mit den entsprechenden Trainingsfahrten sowie mit Fahrten auf Rennstrecken.

B2.15.3 Vorsorgeversicherung für Fahrten auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal

Stellt sich in einem Schadenfall nach B2.15.1 d heraus, dass eine notwendige behördliche Bewilligung für die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Kontrollschilder auf dem öffentlich zugänglichen Betriebsareal (werkinterner Verkehr) fehlt, besteht in Abänderung von B2.15.2 c Versicherungsschutz für das erste Schadenereignis (Vorsorgeversicherung). Für künftige Schadenereignisse besteht kein Versicherungsschutz.

Die Vorsorgeversicherung besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erforderliche Bewilligung für den werkinternen Verkehr unverzüglich bei der zuständigen Behörde einholt und diese ohne Vorbehalte erteilt wird. Erhält der Versicherungsnehmer keine Bewilligung oder wird diese nur mit Vorbehalten erteilt, besteht kein Versicherungsschutz im Umfang dieser Vorsorgeversicherung.

B2.16 Betrieb von Wasserfahrzeugen

B2.16.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.5 die gesetzliche Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist und die nicht im Ausland immatrikuliert sind.



Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

B2.16.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche aus Schäden als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen, für die eine separate Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist.

B2.17 Reinigungsaufwand infolge Verschmutzung

B2.17.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von B1.1.1 a die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden infolge unvorhergesehenen Reinigungsaufwandes, selbst wenn keine Substanzbeeinträchtigung vorliegt.

Bei der Tätigkeit als General- oder Totalunternehmer ist der Versicherungsschutz auf Vermögensschäden als Folge einer selbst durchgeführten Arbeitsleistung beschränkt.

B2.17.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche

- a) für Reinigungskosten, die dadurch entstanden sind, weil keine oder ungenügende Massnahmen zum Schutz von Sachen Dritter getroffen worden sind;
- b) für Reinigungskosten von Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter hergestellt, unmittelbar bearbeitet, geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat;
- c) aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

B2.18 Bearbeitungs- und Obhutsschäden ohne unmittelbare Tätigkeitsschäden

B2.18.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.9 die gesetzliche Haftpflicht für Schäden

- a) an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat;
- b) an Sachen, die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

B2.18.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche aus

- a) Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen hat oder die Gegenstand eines vom Versicherten abgeschlossenen Miet-, Mietkauf-, Leasing- oder Pachtvertrages sind;
- b) Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Bei Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen gelten auch Teile im unmittelbar angrenzenden Tätigkeitsbereich als unmittelbar bearbeitete Sachen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten;
- c) Schäden an Fahrzeugen und Anhängern aller Art sowie an deren Aufbauten und fest angebrachten Arbeitsgeräten. Versichert sind jedoch Schäden an Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (wie E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwagen);

- d) Schäden an Tieren, Wertgegenständen, Wertpapieren, Geldwerten und Kundenakten;
- e) Schäden an bestehenden Bauwerken, welche unterfangen oder unterfahren werden;
- f) Schäden an Bauwerken bei Arbeiten an stützenden oder tragenden Elementen.

B2.19 Be- und Entladeschäden

B2.19.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.9 b die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden

- a) an Fahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) verursacht beim Be- und Entladen von Stückgütern;
- b) an Tank- und Zisternenfahrzeugen verursacht beim Auffüllen und Entleeren mit festen und/oder flüssigen Gütern.

B2.19.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche aus Schäden

- a) an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn;
- b) an Fahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern), die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
- c) an Fahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehaltlich B2.19.1 b);
- d) an Fahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) infolge Überfüllens oder Überladens;
- e) an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Auflieger gemäss B2.19.1 a sowie Tanks und Zisternen gemäss B2.19.1 b) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

B2.20 Lasten an Kranen

Versichert sind in teilweiser Abänderung von C1.9 Ansprüche aus Schäden an Lasten durch unbeabsichtigtes Lösen vom Kranhaken.

B2.21 Garderobeschäden

B2.21.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.9 die gesetzliche Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände.

B2.21.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 Ansprüche aus Schäden an Wertgegenständen, Wertpapieren und Geldwerten.

B2.22 Kundenakten

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.9 die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von physischen sowie elektronischen Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder



ähnlichen Zwecken übernommen hat. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die Kosten und Auslagen für die Wiederherstellung oder -beschaffung.

B2.23 Enthaltungsabreden

Helvetia macht die teilweise oder gänzliche Wegbedingung der gesetzlichen Haftung durch die Versicherten nicht geltend, wenn sie von den Versicherten nicht durchgesetzt werden kann oder aber die Versicherten diese, aus welchen Gründen auch immer (wie geschäftspolitischer Aspekt), nicht durchsetzen wollen.

B2.24 Verlängerte Verjährungsfrist

Verlängert ein Versicherter seinen Kunden gegenüber die gesetzlich vorgesehene Verjährungsfrist im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten (Kauf- oder Werkvertrag), verzichtet Helvetia hinsichtlich dieser Verlängerung auf die Einrede gemäss C1.4, soweit es sich um versicherte Schäden im Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes handelt und die Verjährungsfrist 5 Jahre nicht überschreitet. Diese Erweiterung gilt auch für die Nachversicherung im Sinne von B4.6 und B4.7.

B2.25 Vertragliche Haftungsübernahmen

B2.25.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von C1.4 die Haftpflicht für Schäden im Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes, wenn ein Versicherter sich schriftlich zur Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht eines Dritten verpflichtet hat

- a) aus einem Produktfehler;
- b) aus einem Werkmangel oder Grundeigentumsüberschreitungen (im Sinne von Art. 58 OR bzw. Art. 679 ZGB).

B2.25.2 Voraussetzungen an den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz gemäss B2.25.1 a besteht nur unter der Voraussetzung, dass

- a) der Anspruch auf ein von Versicherten hergestelltes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen ist und aufgrund der jeweiligen Haftpflichtgesetzgebung geltend gemacht wird;
- b) der Anspruch nicht auf einen Fehler von Dritten zurückzuführen ist (wie mangelhafte Lagerung der Produkte, falsche Instruktion).

Der Versicherungsschutz gemäss B2.25.1 b besteht nur unter der Voraussetzung, dass der Anspruch auf eine Tätigkeit oder Unterlassung der Versicherten oder auf eine Anlage im Eigentum oder im Betrieb der versicherten Unternehmen zurückzuführen ist.

B2.25.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von C1 und in Abänderung von C3 Ansprüche, die dem Recht der USA oder Kanada unterstehen und/oder von dortigen Behörden oder Gerichten beurteilt werden.

C Allgemeine Informationen

C1 Generelle Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

C1.1 Eigenschäden

Ansprüche aus Schäden

- a) des Versicherungsnehmers;
- b) welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);
- c) von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

C1.2 Ausländische Arbeitgeberhaftpflicht

Ansprüche aufgrund ausländischer Haftpflichtnormen, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber erhoben werden (wie employers liability, workers compensation, occupational diseases).

C1.3 Verbrechen und Vergehen

Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen sowie dem Versuch dazu im Sinne der Schweizerischen Strafgesetzgebung verursacht werden sowie Ansprüche aus den Folgen von Tötlichkeiten.

C1.4 Vertraglich übernommene Haftung, Nichterfüllung einer Versicherungspflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungs- bzw. Sicherstellungspflicht.

C1.5 Land- und Wasserfahrzeuge

Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Land- und Wasserfahrzeugen.

C1.6 Luft- und Raumfahrzeuge

- a) Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftpflicht von Luftfahrtunternehmen, Fluggruppen, Fluglehrern, aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen und Flugplätzen, aus der Flugsicherung und aus Flugveranstaltungen.
- b) Ansprüche aus Schäden aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage und Vermietung von sowie aus Reparatur- und Servicearbeiten an Luft- und Raumfahrzeugen.
- c) Ansprüche aus Schäden aus Planung, Herstellung, Lieferung und Montage von sowie aus Reparatur- und Servicearbeiten an Aggregaten (d.h. funktionale Vereinigung mehrerer Geräte und Maschinen),



Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

die für den Antrieb, die Navigation oder die Steuerung von Luft- oder Raumfahrzeugen verwendet werden sowie von übrigen Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit letztere im Zeitpunkt der Auslieferung durch die Versicherten oder von ihm beauftragten Dritten ersichtlich für den Bau von bzw. den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.

C1.7 Tätigkeit als Bauherr

Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden.

C1.8 Hohe Wahrscheinlichkeit oder Missachtung der Produktsicherheit

- a) Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eines versicherten Unternehmens betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten.
- b) Ansprüche aus Schäden oder die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten durch mangelhafte Produkte, deren Inverkehrbringung gegen die anwendbaren schweizerischen Produktsicherheitsvorschriften oder die einschlägigen produktsicherheitsbezogenen Spezialgesetze verstösst. Dieser Ausschluss gilt nur, wenn der Verstoß durch den Versicherungsnehmer, seine Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurde. D1.4 AVB-G kommt in diesem Zusammenhang nicht zur Anwendung.

C1.9 Obhuts- und Tätigkeitsschäden

Ansprüche aus Schäden

- a) an Sachen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (wie in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- b) die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten. Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche für Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Sämtliche Bauwerke gelten stets in ihrer Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn diese unterfangen oder unterfahren werden oder wenn Arbeiten an ihren stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinflussen.

C1.10 Umweltbeeinträchtigungen

Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung.

C1.11 Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche

- a) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.
- b) Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von in lit. a hiervor erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.
- c) Ausservertragliche Haftpflichtansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach lit. a und b hiervon von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden.

C1.12 Immaterielle Güter

Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software, elektronischen Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch den vorliegenden Vertrag versicherte Unternehmen. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

C1.13 Nuklearschäden

Ansprüche aus Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

C1.14 Laserstrahlen, ionisierende Strahlen sowie elektromagnetische Felder

Ansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang mit Einwirkungen von Laserstrahlen, ionisierenden Strahlen sowie elektromagnetischen Feldern (EMF) stehen.

C1.15 Besondere Produkte und Stoffe

- a) Ansprüche aus der Haftpflicht als Hersteller, Importeur, Grosshändler und autorisierter Bevollmächtigter von
 - Diethylstilbestrol (DES), 8-Hydroxichinolin/SMON, Fluoxetin und Schlankheitsmitteln (Fenfluramine/Phentermine, Dexfenfluramine/Phentermine);
 - Produkten zur Verhütung, Förderung, Unterstützung oder Beendigung von Schwangerschaften;
 - Medizinprodukten der Klasse III sowie In-vitro Diagnostik-Geräten der Klasse D im Sinne der schweizerischen Medizinproduktegesetzgebung;



Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

- Impfstoffen und Blutprodukten;
 - Waffen, Sprengstoff, Munition und Feuerwerkskörpern;
 - Anlagen zur Erzeugung von Kernenergie.
- b) Ansprüche aus Schäden
- im Zusammenhang mit Genussmitteln, die Tabak, Nikotin, Cannabidiol (CBD), Tetrahydrocannabinol (THC) und ähnliche Stoffe enthalten, sofern der Schaden auf diese Stoffe zurückzuführen ist;
 - im Zusammenhang mit Urea-Formaldehyd;
 - die durch die Übertragung von HI-Viren und deren Folgen verursacht werden;
 - im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten, Seuchen und Viren durch Produkte menschlichen oder tierischen Ursprungs (wie Blut, Blutprodukte, Knochen, Organe, Gewebe, Stammzellen);
 - die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen;
 - die direkt oder indirekt auf Per- oder Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

C1.16 Besondere oder bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Ansprüche im Zusammenhang mit

- a) Bohrungen im Erdreich mit einer Tiefe von mehr als 400 m (wie Bohrungen für Geothermie);
- b) Pipelines, Erdöl- und Erdgas-Raffinerien, Untertagebergwerke sowie Talsperren mit einem Fassungsvermögen von grösser als 5 Mio. m³;
- c) Tätigkeiten, die Versicherte ohne gesetzlich verlangte, besondere Befähigungen oder Zulassungen ausüben (wie Berufsausübungsbeurteilung).

C1.17 Arbeits- bzw. Dienstmiete

Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten.

C1.18 Schäden an Abfallanlagen

Ansprüche aus Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe der Versicherten an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

C1.19 Software und elektronische Daten

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von elektronischen Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

C1.20 Seilbahnen zur Personenbeförderung

Ansprüche aus dem Bestand und/oder Betrieb von Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung und von Skiliften.

C1.21 Reine Vermögensschäden

Ansprüche aus reinen Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen versicherten Personen- oder dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

C1.22 Rückruf oder Rücknahme von Sachen

Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen.

C1.23 Gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen

- a) Ansprüche aus Schäden aus dem Umgang mit
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften; sofern für die versicherten Unternehmen hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import und/oder dem Inverkehrbringen der vorerwähnten Organismen oder Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung haben konnte.
- b) Ansprüche aus Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder -zusätzen bzw. Bestandteilen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

Diese Ausschlüsse kommen nicht zum Tragen, wenn der Schaden in keinem ursächlichen Zusammenhang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen stehen.

C1.24 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere Konventionalstrafen, punitive und exemplary damages.

C1.25 Kriegerische Ereignisse

Ansprüche aus Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte lege glaubhaft dar, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

C1.26 Terrorismus

Ansprüche aus Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte lege glaubhaft dar, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.



Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

C1.27 Betriebsstätten im Ausland

Ansprüche aus Schäden durch Betriebsstätten (wie Niederlassungen, Lager, Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, weitere Werke und Anlagen) ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

C1.28 Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten zur Vermögensanlage

Ansprüche aus Schäden durch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, weitere Werke und Anlagen, die

- im Eigentum von versicherten Pensionskassen, Immobilien- oder Investmentgesellschaften sind und
- weder ganz noch teilweise von versicherten Unternehmen genutzt werden.

C2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme sowie Sublimiten gelten als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie werden für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren Kosten zusammen höchstens zweimal vergütet, wobei pro Ereignis die in der Police erwähnte Versicherungssumme oder Sublimite gilt.

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss C4.2 und C4.3 Gültigkeit hatten.

C3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt mit Ausnahme von USA und Kanada eintreten. Mitversichert sind hingegen Schäden, die in den USA und Kanada eintreten und verursacht werden

- a) aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten, sofern das versicherte Unternehmen glaubhaft darlegt, dass diese Produkte ohne ihr Wissen dorthin gelangt sind (unbewusster Export);
- b) durch Konsumgüter für den Privatgebrauch, die ausserhalb der USA und Kanada erworben oder übernommen werden und in die USA oder nach Kanada eingeführt werden;
- c) durch einen Versicherten anlässlich von Geschäftsreisen zwecks Akquisition, Verhandlungen, Schulungen, Pflege von Beziehungen zu Kunden oder Lieferanten sowie Teilnahme an oder Besuch von Kongressen und Messen.

C4 Zeitlicher Geltungsbereich

C4.1 Schadeneintrittsprinzip

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.

C4.2 Zeitpunkt des Schadeneintrittes

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

C4.3 Zeitpunkt des Schadeneintrittes bei Serienschäden

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss B4.2.9 AVB-G gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss C4.2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

C4.4 Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages keine Kenntnis von einer haftungsbe gründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dies gilt auch für den Versicherungsschutz aus Serienschäden, wenn zu einer Serie gehörende Schäden vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

C4.5 Vor Vertragsänderung verursachte Schäden

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt für die Änderung C4.4 sinngemäss.

C4.6 Nachversicherung bei Tod oder vollständiger Geschäftsaufgabe

Bei Tod des Versicherungsnehmers oder bei vollständiger Geschäftsaufgabe durch den Versicherungsnehmer erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, welche vor Vertragsende verursacht wurden und nach Vertragsende vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist eintreten sowie Helvetia innerhalb dieser Frist gemeldet worden sind. Schäden, die während der Dauer der Nachversicherung eintreten, gelten als am Tage des Vertragsendes eingetreten. Tritt der erste Schaden eines Serienschadens während der Nachversicherung ein, so gilt er ebenfalls als am Tag des Vertragsendes eingetreten.

Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.



Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

C4.7 Nachversicherung bei Austritt von Versicherten

Treten Versicherte während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so besteht für ihre vor dem Austritt begangenen, haftpflichtbegründenden Handlungen und Unterlassungen Versicherungsschutz bis längstens zum Vertragsende. Bei Vertragsaufhebung im Sinne von C4.6 besteht Versicherungsschutz während der Dauer der entsprechenden Nachversicherung.

C4.8 Einschränkung der Nachversicherung

Keine Nachversicherung im Sinne von C4.6 und C4.7 besteht, wenn

- a) der geltend gemachte Anspruch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert ist, oder
- b) die vollständige Geschäftsaufgabe die Folge eines Konkurses des Versicherungsnehmers ist.

C5 Versicherte Personen

C5.1 Definition

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers und der in der Police aufgeführten mitversicherten Unternehmen (natürliche und juristische Personen);
- b) der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Tätigkeiten für die versicherten Unternehmen;
- c) der übrigen Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Tätigkeiten für die versicherten Unternehmen und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, weiteren Werken und Anlagen;
- d) der Grundstückeigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police, in den AVB oder ZB vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter lit. a erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter lit. a–d genannten Personen umfasst.

C5.2 Bezug von selbständigen Unternehmen und Berufsleute

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung von Arbeiten durch beigezogene selbstständige Unternehmen und Berufsleute (wie Subunternehmen, Subplaner).

Nicht versichert ist jedoch die persönliche Haftpflicht dieser beigezogenen Dritten. Ein Regress bleibt vorbehalten.

C6 Gegenseitige Ansprüche (Cross Liability)

Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden der versicherten Unternehmen untereinander sind versichert.



D Begriffserklärungen

Altlasten	Bekannte oder unbekannte, vor dem Schadenereignis bereits vorhandene Schadstoffanreicherungen im Boden und im Wasser.
Autorisierter Bevollmächtigter	Natürliche oder juristische Personen, die mit schriftlichem Mandat des Herstellers ausgestattet sind und rechtliche Pflichten, die den Hersteller von Gesetzes wegen treffen, im Namen des Herstellers übernehmen.
Baukostenplan (BKP)	Im Baukostenplan werden sämtliche Arbeitsleistungen während der Bauphase aufgelistet. Jede einzelne Leistung wird dabei entsprechend national geltendem Standard einer bestimmten Nummer zugeordnet, um die Phasen des Planungs- und Bauprozesses zu gliedern.
Bindige Böden	Böden, welche Wasser aufnehmen und auch halten: Ton, Silt, Gehängelehm, Seeablagerungen (wie Seekreide), Löss, Schliesand.
Erdbautechnische Arbeiten	Aushubarbeiten mit mehr als 1 Meter Tiefe, neue Foundations sowie Kellerabtiefungen. Nicht als erdbau-technische Arbeiten gelten Werkleitungsarbeiten (Leitungsgräben) bis zu einer Aushubtiefe von 2.5 Meter im Zusammenhang mit Hochbauarbeiten.
Grosshändler	Unternehmen, die Waren und Produkte von verschiedenen Herstellern oder anderen Lieferanten einkaufen und an Wiederverkäufer (Einzelhandel), gewerbliche Verwender (wie Behörden, Schulen) oder an sonstige Grossabnehmer (wie Spitäler, Kantinen), jedoch nicht direkt an Endkunden verkaufen.
Hersteller	Unternehmen, die einen Grundstoff, ein Teilprodukt oder ein Endprodukt hergestellt oder dieses bearbeitet haben. Als Hersteller gelten auch Unternehmen, die durch Anbringung des eigenen Namens, des eigenen Warenzeichens oder Erkennungszeichens auf dem Produkt, den Anschein erwecken, das Produkt hergestellt zu haben (Quasihersteller).
Importeure	Unternehmen, die im Ausland Waren und Produkte einkaufen und diese anschliessend im Inland an Wiederverkäufer (Gross- oder Einzelhandel), gewerbliche Verwender (wie Behörden, Schulen), an sonstige Grossabnehmer (wie Spitäler, Kantinen) oder an Endkunden verkaufen.
Individualrechtsgüter	Güter oder Rechte, die verkehrsfähig sind und an denen Eigentum und Besitz erworben werden kann.
Jahresumsatz	Der gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres erzielte Bruttoerlös exkl. Mehrwertsteuer für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen.
Konditionsdifferenzdeckung	Insoweit als der Deckungsumfang des vorliegenden Vertrages weitergeht als derjenige einer anderweitigen Versicherung, gilt der durch den vorliegenden Vertrag gewährte Versicherungsschutz. Es kommt der in der Police vereinbarte Selbstbehalt zur Anwendung.
Lohnsumme	Die gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres ausbezahlte AHV-Bruttolohnsumme, zuzüglich der Bruttolohnsumme nicht AHV-pflichtiger Personen und zugemieteter Arbeitnehmer. Bei Selbständig erwerbenden und Personengesellschaften ist der AHV-pflichtige Lohn (Erwerbseinkommen) der mitarbeitenden Inhaber zusätzlich zu deklarieren.
Organische Böden	Zersetzungsprozess noch im Gang: Torf, Moor, Humus.
Per- oder Polyfluoralkyl-substanzen (PFAS)	PFAS sind fluoriierte Substanzen, die mindestens ein vollständig fluoriertes Methyl- oder Methylengruppen enthalten, ohne dass daran Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Iodatome gebunden sind.
Punitive and exemplary Damage	Strafschadenersatz bzw. Entschädigung mit Strafcharakter, der ein Mehrfaches des Schadenersatzes betragen kann. Dabei ist die Art und Weise, wie der Schaden herbeigeführt wurde, bestimmend (besonders erschwerende Umstände sind Böswilligkeit, betrügerische oder vorsätzliche Absicht). Die Höhe des zugesprochenen Strafschadenersatzes orientiert sich an der Vermögenslage des Schädigers, damit die «Strafe» angemessen ausfällt.
Räumlichkeiten	Als Räumlichkeit gilt ein abgegrenzter Teil innerhalb eines Gebäudes (wie Zimmer, Abstellraum).
Schüttgüter	Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle.
Stückgüter	Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (wie Türen, Fenster, Träger), Paletten sowie Behälter aller Art (wie Kisten, Harasse, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister).
Summendifferenzdeckung	Insoweit die Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages höher ist als diejenige einer anderweitigen Versicherung, die für den Schaden aufkommt, wird nur derjenige Teil des Schadenbetrags vergütet, der die Versicherungssumme der anderweitigen Versicherung übersteigt, wobei sich gleichzeitig die maximale Ersatzleistung um diese Versicherungssumme reduziert. Es kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.
Terrorismus	Jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.



Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Umweltbeeinträchtigung	Die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichnet wird.
Versicherungsjahr	Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Vertragsbeginn und dauert bis zu der in der Police festgesetzten Fälligkeit der nächsten Jahresprämie. Jedes darauffolgende Versicherungsjahr dauert 12 Monate.
Wertgegenstände	Schmuck, Rohedelmetalle, Münzen, Medaillen, Edelsteine, ungefasste Perlen, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber, Briefmarken, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände wie Gemälde, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken und Collagen, Antiquitäten.

